

## ANFRAGE

des Abgeordneten Andreas Augustin (PIRATEN)

betr.: Kontoabfragen durch saarländische Behörden

Nach einem Online-Artikel des Tagesspiegels vom 26.11.2013 hat die Anzahl der automatisierten Abfragen privater Bankkonten z.B. durch Finanzämter, Sozialbehörden und Jobcenter in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Trotz wiederholter Forderungen des damaligen Bundesdatenschutzbeauftragten Peter Schaar, Kontodatenabrufe durch Behörden zukünftig zu beschränken, ist für das vergangene Jahr nach uns vorliegenden Angaben vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bundesweit ein weiterer, zum Teil erheblicher Zuwachs solcher Abfragen zu verzeichnen. So haben sich die vom BZSt erfassten Zahlen vom Jahr 2012 auf 2013 von 70.706 auf 141.640 Kontoabfragen mehr als verdoppelt, was vor allem der Tatsache geschuldet ist, dass seit Beginn 2013 erstmals auch Gerichtsvollzieher Kontoabfragen durchführen dürfen.

Nach Angaben des Bundeszentralamts sollen Kontoabfragen Sozialleistungsmissbrauch, Schwarzarbeit, Steuerhinterziehung oder anderen Arten von Kriminalität vorbeugen. Allerdings muss für die Durchführung einer Prüfung der konkrete Verdacht bestehen, dass Steuerzahler falsche Angaben gemacht haben.

Schaar kritisierte damals, es sei die Tendenz zu erkennen, dass sich durch die alljährliche Steigerung der Zugriffszahlen die Zugriffsmöglichkeiten auf Kontodaten von einer Ausnahme hin zur Regel entwickelt hätten. Dadurch, dass mittlerweile sogar Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen Konten abfragen dürfen, seit dem Jahreswechsel 2012/2013 Gerichtsvollzieher Auskünfte beantragen und schon seit Anfang 2012 in Einzelfällen der Bundesverfassungsschutz Zugriff auf Kontodaten nehmen können, sei zu erwarten, dass die Zahl der Kontoabfragen zukünftig dadurch noch weiter steigen werde. Die Zahlen für 2013 bestätigen diese Kritik. Es sei deshalb nach Schaar zwingend geboten, die aktuelle Rechtslage mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang zu bringen, indem Kontoabfragen künftig nur noch möglich sein sollen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Steuerhinterziehung, Sozialbetrug oder erhebliche Straftaten vorlägen.

Zur Zeit würden bei der Kontoeröffnung die Stammdaten automatisch als Datensatz gespeichert und somit über das Abrufverfahren zur Verfügung gestellt, sodass "letztlich eine anlasslose Erfassung grundsätzlich aller Kontoinhaber in Deutschland" durchgeführt werde, führt Schaar weiter aus.

Mich interessiert nun, welche Rolle das Saarland bei diesen doch sehr erheblichen Zuwächsen der Kontoabfragen gespielt hat.

Ausgegeben: 10.03.2014

bitte wenden

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. In wie vielen Fällen und mit welcher Begründung haben die saarländischen

1. Finanzämter,
2. Finanzbehörden,
3. Polizeibehörden,
4. Arbeitsagenturen (SGB II) / Jobcenter,
5. Sozialbehörden (SGB XII),
6. BaFöG-Ämter,
7. Wohngeldstellen,
8. Realsteuergemeinden (nach § 1 Absatz 2 AO),
9. Unterhaltsvorschusskassen
10. und die Staatsanwaltschaft

in den Jahren 2009 bis 2013 Kontoabfragen vorgenommen? (Bitte nach Institution, Fallzahl, Jahr und Begründung einzeln aufschlüsseln.)

2. In wie vielen Fällen und mit welcher Begründung wurden, seitdem diese ebenfalls berechtigt sind, Kontoabfragen durchführen zu dürfen, bis Ende 2013 im Saarland durch saarländische Gemeinden, Gerichtsvollzieher und den Verfassungsschutz durchgeführt? (Bitte nach Gemeinde, Gerichtsbezirke der Gerichtsvollzieher, Verfassungsschutzbehörde, Fallzahl, Jahr und Begründung einzeln aufschlüsseln.)
3. In wie vielen Fällen wurden die Betroffenen unterrichtet, dass Kontodaten abgefragt werden, und in wie vielen Fällen wurde etwa aus ermittlungstechnischen Gründen von einer Unterrichtung abgesehen, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden?
4. Durch welche Maßnahmen stellt die Landesregierung sicher, dass Kontoabfragen eine gesetzliche Ausnahme bleiben und sich nicht zu einem Routineinstrument entwickeln, weil nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. etwa BVerfG-Beschluss vom 13.6.2007 – 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04, 1 BvR 603/05 - BStBl II, S. 896) kein begründeter Verdacht vorliegt, sondern lediglich vorgesetzt wird, dass aufgrund konkreter Momente oder aufgrund allgemeiner Erfahrungen ein Kontenabruf angezeigt ist?
5. Wie beurteilt die saarländische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die aktuelle Praxis der saarländischen Behörden bei der Durchführung von Kontoabfragen?
6. In wie vielen Fällen wiesen Kontoabfragen datenschutzrechtliche Mängel auf, insbesondere unter Berücksichtigung der Aussagen des Bundesdatenschutzbeauftragten Peter Schaar, dass in der Vergangenheit, etwa im Jahr 2006, bis zu neun von zehn Kontoabfragen rechtliche Mängel aufwiesen, und welche eigenen Erkenntnisse liegen der Landesregierung hierzu vor?
7. Hat die Landesregierung vor, durch eine Initiative im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die BaFin künftig alle Abfragen dokumentieren muss und der Bürger (ggf. nach Abschluss von Ermittlungstätigkeiten) die im Rahmen der Ermittlungstätigkeit erhobenen Daten und ihn betreffende Informationen herausverlangen kann, um diese dann ggf. zum Gegenstand einer (personalaktenrelevanten) Dienstaufsichtsbeschwerde machen zu können?